

**Zeitschrift:** Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur  
**Herausgeber:** Verein für Bündner Kulturforschung  
**Band:** - (1952)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Aus einem Bergeller Notarprotokoll  
**Autor:** Bivetti, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-397601>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Obschon sich die bündnerische Strohindustrie nicht über bescheidene Anfänge hinaus entwickelt hat, so kann doch nicht von einem völligen Mißerfolg gesprochen werden. Nationalrat Andreas Rudolf Planta, ein gründlicher Kenner bündnerischer Wirtschaftsfragen, würdigte in seinem Vortrag «Über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse der Alpenschweiz mit besonderer Rücksicht auf Graubünden», gehalten anlässlich der Tagung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1850 in Chur, die Erfolge der bündnerischen Strohindustrie. Er hielt sie durchaus für ausbaufähig, wenn er sich auch keine Entwicklung zu einer Export- bzw. Modeindustrie nach aargauischem Beispiel versprach. Doch empfahl er dringend, den Anfängen Sorge zu tragen und die Strohflechterei so weit zu fördern, daß sie wenigstens dem inländischen Bedarf an Strohartikeln Genüge zu leisten imstande sei.<sup>28</sup> Indessen war ihr aber auch dieser Erfolg nicht beschieden.

### Aus einem Bergeller Notarprotokoll

Von R. Bivetti, Castasegna/Chur

Notariatsprotokolle sind wertvolle Geschichts- und Rechtsquellen. Sie geben uns sehr oft interessante Aufschlüsse über das kulturelle Leben, über die Denkweise und das Rechtsempfinden von Menschen und Völkern längst vergangener Zeiten. Hier soll die Rede sein von einem Bergeller Notariatsprotokoll. Es dürfte aber vielleicht nicht überflüssig sein, unserem Protokoll-Auszug einige historische Hinweise voranzustellen.

Im Jahre 960 hatte Kaiser Otto I. dem Bischof von Chur die gräfliche Gewalt im Bergell übertragen. Ihm kam die richterliche Gewalt sowohl in Kriminal- wie in Zivilfällen zu. Zweimal im Jahre – zu St. Johann und zu St. Michael – begab er sich zu diesem Zweck ins Bergell. Bei Anlaß der Rechtssprechung zu Vicosoprano mußten die Talleute für den Unterhalt des hohen Herrn und seines Gefolges

<sup>28</sup> Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 1850, Separatabdruck Seite 46.

aufkommen. War er verhindert, persönlich zu erscheinen, bezeichnete er einen Stellvertreter, der Podestà zubenannt wurde. Im Laufe der Jahre erlangten die Bergeller das Recht, einen Dreierorschlag zu unterbreiten, aus dessen Mitte der Bischof den Podestà bezeichnete.

Die Bergeller trachteten immer mehr darnach, die bischöflichen Rechte einzuschränken. Die Gründung des Gotteshaus-Bundes im Jahre 1367 zu Zernez führte weitgehend zum angestrebten Ziel. Von diesem Zeitpunkt an hatte der Bischof jede weltliche Gewalt im Tal eingebüßt. Die Bergeller wählten von da an jeweilen am Neujahrstag in der Gerichtsgemeindeversammlung zu Vicosoprano in offener Wahl ihren Podestà. Um gewisse Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wurde von 1496 an die Gemeindeversammlung durch 16 Delegierte – je 8 aus Ob- und Unter-Porta – ersetzt. Gleichzeitig mit diesen Wahlmännern wurden auch zwei notari bestimmt. Am 6. Januar dann – am Dreikönigstag – fand die Wahl der 9 Geschworenen ins Kriminalgericht und der 12 Zivilrichter statt. Gleichentags bezeichnete in Soglio die Jungmannschaft ihren «mastrel», der ex officio Kriminalrichter war. Es war dies eine Anerkennung für die entschlossene und entscheidende Stellungnahme der Jungen anlässlich der Einführung der Reformation in Soglio im Jahre 1552.

Die Statuten des Hochgerichts Bergell stammen aus dem Jahr 1557; im Jahre 1577 wurden sie revidiert und im Jahre 1597 aus dem Lateinischen ins Italienische übertragen. Auf Grund derselben wurde Recht gesprochen.

Frau von Hoiningen-Huene hat in den «Bündnerischen Monatsblättern» der Jahre 1917 und 1919 – aus ihrem Nachlaß dann im Jahre 1936 durch Prof. Pieth – interessante Mitteilungen aus Bergeller Notariatsprotokollen publiziert. Diese Protokolle liegen nicht vollständig vor, und man findet sie gelegentlich da und dort im Privatbesitz. Da uns ein solches eingehändigt wurde, gestatten wir uns, einiges daraus zu veröffentlichen. Dasselbe ist von Notar Antonio Maffei von Castasegna abgefaßt. Es trägt die Überschrift: «Libro delli Atti criminali sotto la Podestaria dell' Illustrissimo Vicario Agostino Gadina, questo presente anno 1666 Podestà di Bregaglia».

Agostino Gadina a Turriani, einer angesehenen, alten Familie von Stampa entstammend, war eine prominente Persönlichkeit so-

wohl auf politischem als auf wirtschaftlichem Gebiet. Nicht nur die Podestàwürde des Tales hat er inne gehabt, er war außerdem 1663/64 Vicar in Sondrio und 1675/76 Landeshauptmann im Veltlin. Wir begegnen ihm u. a. am 29. Juli 1653 zusammen mit Dr. Rod. Antomini aus Soazza als Schiedsrichter in einer Streitfrage, Alprechte betreffend, zwischen der Gemeinde Mesocco und Bauersleuten von Isola in Val S. Giacomo. Im besagten Dokument (Gemeindearchiv Mesocco) erscheint er als «podestà e cavaliere Agostino della Torre di S. Pietro».

Gadina ist ein eifriger Förderer des Baues der neuen Kirche – chiesa grande – von Castasegna im Jahre 1658 gewesen. Bekanntlich war bei der Rückgabe vom Veltlin, von Bormio und Chiavenna 1637 an die Bündner die Bedingung geknüpft, daß die Ausübung des evangelischen Glaubens in den Untertanenlanden verboten sei. Mit Hilfe und auf Wunsch der Evangelischen von Chiavenna und derjenigen aus dem Veltlin trat Castasegna an den obgenannten Neubau heran. Gadina spielte dabei weitgehend die Rolle des Mittelmannes. Sein Name figuriert dann auch zusammen mit denjenigen von Joh. Bapt. Bottagiso, Ant. Maffei, Jac. Gianotto, Gaud. Ferrario e Gaud. Spargnapane und des Ortspfarrers Daniele Parravicino auf der großen Glocke unserer Kirche anno 1677. Aber auch die Glocke von S. Pietro in Coltura trägt seinen Namen 1630. An ihn erinnert ferner heute noch das Haus Perico-Baldini in Isola bei Maloggia (Pöschel, Kunstdenkmäler der Schweiz, Band V, Seite 455), ein interessantes Beispiel eines im Äußern unscheinbaren, innen aber reich ausgestatteten Sommerhauses, erbaut um 1672. Die unteren Räume sind gewölbt und mit allerlei Schildereien durch einen italienischen Maler geschmückt, im Detail flüchtig, im ganzen, besonders in der Komposition und der Flächeneinteilung, geschickt. Am Spiegel des Gewölbes der «Sala» ist das Wappen Gadina, an den Wänden Szenen aus der antiken Mythologie. Der Familie Gadina stand am oberen Teil des Silser Sees, am Lej Gadina, das Fischereirecht zu.

Über das als Haus Gadina in Casaccia bekannte Gebäude, ein von der Familie Prevosti errichteter Bau, schreibt Pöschel: Um 1660 Besitzübergang an die Salis, Erweiterung gegen Südosten, Erhöhung des alten Teiles. Um 1690 kommt es an die Gadina. (Podestà Agostino Gadina ist 1680 gestorben, einer seiner Söhne wird den Sitz erworben haben.) Hohes, sehr ansehnliches Haus. Da im älteren (nördlichen)

Teil die Räume niederer sind, treffen hier vier Geschoße auf deren drei im neueren Trakt. Die Datierung des älteren Teiles an einer Türe (nun Kellertüre, früher wohl Hauseingang) «15 G.Z. v. P. 94» (offenbar Gian Zambra von Prevost, 1618 in Thusis hingerichtet). Im Erdgeschoß des neuen Teiles eine stattliche «Sala terrena», überdeckt von einem Muldengewölbe, das im Mittelfeld ein großes Saliswappen in Stuck aufweist.

Agostino Gadina ist, 76jährig, am 14. November 1680 gestorben und in Castasegna beigesetzt, woselbst auch seine Gemahlin Lidia Pestalozzi aus Chiavenna ruht, die am 14. Juli 1676 in Sondrio verschieden ist. Davon zeugt eine im Chor der Kirche von ihren Söhnen Johann, Paulus und Augustin im Jahre 1681 angebrachte Wandepitaphe.

Und nun zurück zu unserem Notariatsprotokoll. Am 11. Januar 1666 ist im Rathaus zu Vicosoprano das am Neujahrstag neu bestellte Gericht zur Vereidigung beisammen. Erst wird der Podestà Agostino Gadina vereidigt, der darauf die Geschworenen in Eid nimmt. Es sind dies: Rudolfo Minusi (Castelmur), Doss Stampa, Antoni Morezzi, Agostin Faret, Samoel di Borgonovo, Giacom Tön, Gian Guberto, Andrea Pravosto, Dionis Giovanni Battista Salice, Andrea Cortin, Gian Maröl, Antoni Giovanoli, Scher Salice, Godenzo Braglia, Godenzo del Forno, Gian Piznon, Antonio Maffei, der gleichzeitig notaro ist. Als «dagano» wird Gian Ramber bestimmt.

Über die Funktionen, die den dagani zukommen, sagt Dr. Vassali auf Seite 11 seiner Dissertation: Im 16. Jahrhundert heißt der Gerichtsweibel Decanus, im Dialekt «degani, dagan». Das Amt des Weibels beim Kriminalgericht wurde mit zwei Personen besetzt – unser Protokoll führt nur einen Namen an. Das Merkwürdige ist nun, daß diese degani bis zum 19. Jahrhundert als öffentliche Ankläger bei Gericht auftreten (*rappresentando li onori e grandezza e pregiata libertà delli communi mettono pianto, li nostri degani facendo a nome del Fisco...*).

Gleichen Tags wird auch das Ehegericht, das bei ehelichen Zwistigkeiten zu urteilen hat, vereidigt, und zwar: Giacom Bacher, dargiader (Vorsitzender), und die Geschworenen Luzi Muler, Agostin Mot, Agostin Giacomet, Gian Baselgon, Anton Girel, Baltorome Scartazin.

Die erste Amtshandlung des Neubestellten Gerichtes bestand je-  
weilen im Erlaß der «Grida» (der Talsatzungen), die von allen  
Kanzeln verlesen werden mußte. Die vom Jahre 1666 lautete:

1. Niemand darf fluchen und mit dem Namen Gottes, des Vaters,  
des Sohnes und des Heiligen Geistes Mißbrauch treiben, ein Ver-  
gehen, das streng geahndet wird.
2. Wer nicht regelmäßig den Gottesdienst besucht und nicht am  
Abendmahl teilnimmt, verfällt der Strafe gemäß Statuten. Reni-  
tente sollen durch den Pfarrer und durch die Kirchenvorsteher  
beim Podestà oder beim Gericht verzeigt werden.
3. Kein Pfarrherr unseres Tales darf, ohne Erlaubnis des Podestà und  
des Gerichtes, zwei bis zum dritten Grad verwandte Personen zu-  
sammengeden, Straffolge: Amtsentsetzung.
4. Niemand, ob ortsansässig oder fremd, darf an Sonn- oder an staat-  
lich anerkannten Feiertagen irgendwelche Arbeit verrichten oder  
Vergnügungsfahrten unternehmen. Auch ist an diesen Tagen jeder  
Warentransport untersagt.
5. Kein Säumer, ob ortsansässig oder fremd, darf an obgenannten  
Tagen Pferde laden und keine Art von Führen tätigen, was ein-  
tretendenfalls streng bestraft würde.
6. Es darf nicht aufgespielt und nicht getanzt werden. Ebenso wird  
das Maskenlaufen bei hoher Strafe verboten.
7. In unserem Tale darf niemand, ansässig oder fremd, weder Pisto-  
len, noch Dolche, noch Stilete und stiletähnliche Waffen tragen  
unter Strafe von 15 Gulden. Der gleichen Strafe verfallen Fremde,  
die ihre Waffen nicht dem Wirte abgeben, bei welchem sie über-  
nachten. Die Logisgeber sind verpflichtet, ihre Gäste auf diese Vor-  
schrift aufmerksam zu machen.

Die Bestimmung, eine «grida» aufzustellen und von der Kanzel  
bekannt zu machen, blieb bis zum Jahre 1851 zu Kraft, bis zu dem  
Zeitpunkt nämlich, da der Podestà durch den Kreispräsidenten ersetzt  
wurde. Wir können es uns nicht versagen, aus der Grida des Jahres  
1848, die Giovanoli in seiner Storia della Bregaglia publiziert hat,  
einige Bestimmungen wiederzugeben: Jedermann ist gehalten, den  
Gottesdienst zu besuchen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird vom

Pfarrer und vom Kirchenvorstand verwarnt. – Alle Einwohner und Aufenthälter haben die Sonn- und Feiertage der evangelischen Kirche zu beobachten. Es darf keinerlei Arbeit verrichtet werden. Wer durch Lärm den Gottesdienst stört, wird das erste Mal mit Lire 25, im Wiederholungsfall mit dem doppelten Betrag bestraft. – Alle Spazier- und Vergnügungsfahrten an den hohen Festen, die da sind: Weihnachten, Ostern, Auffahrtstag, an Pfingsten und am Eidgenössischen Buß- und Bettag, sind ganz verboten. (Wie steht es heute im Zeichen der großen Aufklärung damit?)

Am 3. Mai 1666 im Rathaus zu Vicosoprano. Es ist vor dem Gericht erschienen Cap.o Giov. Batt. Ramber Pravosto mit seinem Beistand Dos Stampa. Er reicht Klage ein gegen Giuseppe, Sohn des Luzzi Muler, der keine Rücksicht auf seine und auf die Ehre seiner Tochter, die ein ehrbares Mädchen ist, genommen hat. Der Beklagte hat Gerüchte in Umlauf gesetzt, die die Ehre seiner Tochter tangieren, was er sich nicht gefallen lassen könne. Er verlangt, daß der Urheber dieses infamen Geredes die verdiente Strafe dafür erhalte.

Giuseppe Muler antwortet durch seinen Beistand Podestà Andrea Cortino, er habe keinerlei üble Nachrede gegen den Kläger und seine Tochter verbreitet. Vielmehr hätte er, wenn ihm irgend etwas gegen die Ehre des Mädchens zu Ohren gekommen wäre, sie in Schutz gekommen, denn er habe sie immer nur als ehrbare Tochter gekannt. Er habe sie gefragt, ob sie seine Frau werden wolle, was sie, wenn sie anwesend wäre, bestätigen müßte, usw. (Interessant ist die stereotype Bemerkung des Notars am Schluß der Parteivorträge: «con più parole al longo...»)

Der Kläger beharrt darauf, daß der Beklagte sich der üblen Nachrede zum großen Nachteil seiner Tochter schuldig gemacht hat. Er sei nicht da, um zu vernehmen, ob er ihr einen Heiratsantrag gemacht hat, er verlange Sühne für die erfolgte Verleumdung.

Es repliziert der Beklagte, daß wenn seine Tochter und er über das Heiraten gesprochen haben, so sei es mit deren Einverständnis geschehen, was sie sicherlich nicht in Abrede stellen werde.

Hier wird abgebrochen, um Herrn Gian Battista Gelegenheit zu geben, seine Klage konkreter zu formulieren. Nach Wiederaufnahme der Sitzung präzisiert der Kläger seine Klage dahingehend, daß Giuseppe öffentlich behauptet habe, seine Tochter mit deren Ein-

verständnis geküßt zu haben, was niemals zutreffe. Er wiederholt die Forderung auf strenge Bestrafung des Fehlbaren.

Der Beklagte erwidert, sich in das Haus des Klägers begeben zu haben, um sich von dessen Tochter die Antwort auf seinen Heiratsantrag zu holen. Bei dieser Gelegenheit mag es wohl sein, daß ich sie geküßt habe, er glaube aber kaum, daß dies strafbar sei.

Der Signor capitano läßt nicht gelten, daß Heiratsabsichten im Spiel gestanden, auch habe sich nichts im Einverständnis mit seiner Tochter zugetragen.

Giuseppe bestreitet, sie unter Anwendung von Gewalt geküßt zu haben, er tat es aus aufrichtiger Liebe. Daraus kann ihr aber kein Präjudiz erwachsen.

Der Vater: «Es mag sein, daß Giuseppe meine Tochter ‚gefragt‘ hat, diese aber habe ihm nie eine gute Antwort gegeben, sie hege für ihn keine Sympathie und kein Wohlwollen.

Der Beklagte beteuert seine Zusicherungen, daß seine Liebesbezeugungen aufrichtig und rein gewesen seien, was sie bezeugen wird. Übrigens liebe er sie nach wie vor immer noch.

Hier entscheidet das Gericht, ein Geschworener möge die Tochter und den Jüngling miteinander konfrontieren. (Über das Ergebnis dieser Gegenüberstellung schweigt sich das Protokoll aus.) Die Fortsetzung der Causa wird auf morgen, den 4. Mai, angesetzt.

An diesem Tage rückt Gian Batt. Ramber de Prevosto in Begleitung von Magiore Lione, Tenente Roinello und noch einer Anzahl von Verwandten und Freunden auf. Sein Vertreter Dos Stampa untermauert die gegen Giuseppe Muler erhobene Klage, indem er den Wortlaut der durch den Beklagten ausgestreuten Injurien produziert: er behauptet, die Tochter geküßt und «gegriffen» (toccata) zu haben, und er hätte, wenn er gewollt, noch weiter gehen können. Es entspricht dies absolut nicht der Wahrheit. Seine Behauptung ist eine infame Verleumdung, die streng zu ahnden ist.

Giuseppe Muler hat seinen Bruder, den tenente Giacom Bacher und noch andere Verwandte und Freunde mitgebracht. Sein Vertreter podestà Andrea Cortino erklärt, daß sein Klient nie versucht habe, die Ehre des Hauses Ramber und der Tochter Annali anzutasten. Was er getan, geschah aus Zuneigung und Liebe, er hoffte

bestimmt, sie würde seine Frau werden. Es lag ihm fern, sie in ihrer Ehre zu tangieren, er habe sie immer nur als ehrbare Tochter gekannt.

In die Enge getrieben, muß er zugeben, das Mädchen gar nie geküßt zu haben. Als abgewiesener Freier habe er die üble Nachrede wider besseres Wissen in Umlauf gesetzt. Er widerruft in aller Form seine Verleumdungen und bittet um Verzeihung.

Das Urteil lautet: Da der Beklagte seine Verleumdungen widerrufen und Satisfaktion erteilt hat, soll und darf, was er immer gegen die Ehre jener Tochter unternommen hat, ihr keinen Schaden weder an ihrer Ehre noch an ihrem Namen daraus erwachsen. Auch soll und darf ihr von niemanden und niemals dieses Vorkommnisses wegen irgend ein Vorwurf gemacht werden.

Die Gerichtsspesen gehen zu lasten des Beklagten, der außerdem dem Kläger 50 Gulden an Prozeßauslagen zu vergüten hat.

7. Juni 1666. Wohl als Nachspiel zum Injurienprozeß G. Batt. Ramber contra Giuseppe Muler vom 3./4. Mai muß sich das Gericht mit einer neuerlichen Klage des obgenannten Ramber gegen Frau Maria und Frau Barbola, Schwestern des Giuseppe Muler befassen. Diese beiden haben auf der Straße des Klägers Tochter angerempelt und insultiert. Er kann und will sich dies nicht gefallen lassen und verlangt Bestrafung der Fehlbaren.

Die Beklagten machen aber geltend, daß die Klägerin zuerst beleidigende Worte gebraucht habe. Da keine Zeugen produziert werden können, mahnt das Gericht zur Verträglichkeit und halbiert die Spesen.

Gleichen Tages liegt eine Amtsklage von Seite der dagani vor, vertreten durch podestà Cortino, gegen Domenico, Sohn des Peder Pol von Sils, des Inhalts, daß dieser keine Rücksicht genommen habe, weder gegen Gott noch gegen die Anordnungen der Bünde und der Gemeinden und des Gerichtes, indem er am Sonntag seinen Stab geladen hat, wofür er einer Strafe verfallen sei.

Es antwortet der Beklagte ohne Beistand, daß die Pferde in der Nacht und nicht erst am Sonntag geladen worden seien, und er glaube nicht, deswegen bestraft werden zu müssen. Immerhin wolle er freiwillig 10 Gulden zugunsten der Kirche von Castasegna bezahlen, womit sich das Gericht zufrieden gibt.

Eine zweite Amtsklage liegt vor gegen Antonio Dorasella aus Chiavenna, Bäcker in Castasegna, der es ebenfalls an Rücksichtnahme

gegen Gott, die Gemeinden und das Gericht habe fehlen lassen. Er hat die ehrsamten Gemeinden von Sotto Porta verleumdet mit der Behauptung, die Amtsleute, die sein Brot nachgewogen, hätten sich falscher Gewichtssteine bedient.

Der Beklagte läßt durch seinen Beistand, podestà Andrea Cortino, erklären, er bedaure seinen unüberlegten Ausspruch und bittet um Entschuldigung.

Urteil: Zahlung einer Geldstrafe von 16 Gulden.

11. Juli: Gestern als am 10. Juli war Da. Catarina, Tochter des signor capitano Gian Batt. Ramber de Pravosti aus Vicosoprano, in einem Acker mit der Flachsernte beschäftigt. Sie füllte ihren cam-pagio (Tragkorb) mit Flachs und trug die Last nach Hause. Da sie nicht mehr zum Acker zurückkam, woselbst sich auch die anderen Familienglieder aufhielten, gingen Vater und Mutter sie suchen. Nach ihrer Aussage fanden sie die Vermißte tot am Fuße der Treppe im obersten Stockwerke des väterlichen Hauses. Zur Abklärung des Tatbestandes hielt es Herr Ramber für geboten, den unerklärlichen, plötzlichen Hinschied seiner Tochter dem signor podestà Rudolfo Minuso di Castelmur, dem luogotenente des Kriminalgerichtes, anzuzeigen. Dieser benachrichtigte unverzüglich den amtierenden podestà Agostino Gadina. Das Gericht trat noch gleichen Tages zusammen, um die Ursachen des plötzlichen Todes der jungen Frau festzustellen, um so mehr als gewisse Verdachtsmomente vorzuliegen schienen.

Der Vater wurde vorgeladen und aufgefordert, wahrheitsgemäß zu berichten, was er über den Fall wisse. Der Zeuge konnte nur wiederholen, was er bereits gemeldet hatte, daß er seine Tochter tot am Fuß der obersten Treppe des Hauses gefunden habe. Als Toderursache nimmt er das plötzliche Auftreten einer akuten Krankheit an. Sie war vor etwa zwei Wochen aus dem Engadin zurückgekommen und fühlte sich seither hin und wieder nicht ganz wohl. Am kritischen Tage war sie mit auf den Acker gegangen, ohne daß sie sich irgendwie unwohl gefühlt hätte. Er bittet um Gnade. Die Tote sei immer eine liebe, brave Tochter gewesen, von gutem Ruf, was jedermann wird bestätigen müssen. Er bittet nochmals um Gnade. (Die wiederholte Bitte des Vaters um Gnade läßt darauf schließen, daß er jeden Verdacht eines gewaltsamen Todes – Selbstmord? – zerstreuen wollte.)

Das Gericht zieht in Erwägung: Der zur Frage stehenden Tochter wird allseitig Lob gespendet. Ihr Lebenswandel ist stets einwandfrei gewesen, ebenso ihr Charakter. Da es nicht möglich ist, mit Sicherheit festzustellen, wie sich der Vorfall zugetragen hat, wird die Beisetzung der Toten in allen Ehren gestattet.

Am Morgen des 20. September erhält der podestà Rudolfo Minusi de Castelmur die Meldung, daß in der vergangenen Nacht Antoni, Sohn des Casper Stampa in Stampa, seine Frau Maria, Tochter des Bortolomeo Corno, derart geschlagen hat, daß sie an den Folgen gestorben ist. Das sofort aufgebotene Gericht nimmt in erster Linie einen Augenschein an Ort und Stelle vor. Die Erschlagene lag, mit einem Leintuch zugedeckt, im Bett. Die Leiche wies an der linken Schläfe eine tiefe Wunde auf. Weitere Verletzungen waren am Kreuz, im Rücken, überhaupt am ganzen Körper wahrzunehmen. Das Hemd war stark blutig, ebenso Hände und Füße. Die Einvernahme des Ehemannes ergab: Als er gestern Abend heimkam, fand er die Haustüre geschlossen. Da auf sein Rufen und Klopfen sich niemand meldete, holte er eine Leiter und stieg durch ein Fenster ins Haus. Die Frau fand er, wohl weil sie, wie gewohnt, zu viel getrunken hatte, schlafend auf dem Wohnzimmerboden liegen, neben sich ein ebenfalls schlafendes, kleines Mädchen. Das laute Schreien eines anderen Kindes in der Wiege hörte sie nicht. Da ließ er sich vom Zorn übernehmen und drang auf die Frau ein. Sie floh zur Türe hinaus, wobei er ihr einen Fußtritt versetzte, daß sie die Treppe hinunterfiel. Sie erhob sich wehklagend: «Lieber Gott, ich sterbe», und begab sich zu Bett, wo sie im Laufe der Nacht verschied. Er muß den Totschlag zugeben und bittet um Barmherzigkeit in Berücksichtigung all dessen, was er zufolge ihrer furchtbaren Trunksucht während der ganzen Zeit, da sie zusammen waren, gelitten hat.

Das Gericht hegte starke Zweifel an dieser Art der Darstellung des Vorfalles. Vor allem wollte man nicht glauben, daß das arme Opfer die Treppe hinuntergefallen sei und dann allein sich zu Bett begeben habe. Es sei viel wahrscheinlicher, daß der Totschlag hinter der Haustür (nella corte) sich zutrug, an welcher Stelle man starke Blutspuren vorgefunden hatte. Nachforschungen und Nachfragen bei Nachbarn ergaben keinerlei Anhaltspunkte.

Am 26. September wird Antoni Stampa nach Vicosoprano vor Gericht zitiert, erscheint aber nicht. Vergebens sucht man ihn in seinem Hause in Stampa. Am folgenden Tage machen die dagani geltend, daß die Aussagen des wieder nicht erschienenen Angeklagten nicht wahrheitsgemäß seien. Man müsse unbedingt annehmen, daß als Schauplatz des Deliktes nur «la corte», wohin sich die Frau begeben hatte, um die Haustüre zu öffnen, in Frage komme. Die dort reichlich vorgefundenen Blutspuren sind zwingender Beweis dafür. Die Amtskläger verlangen unbedingt den Vortritt des Angeklagten Antoni Stampa.

Die Vertreter des Letzteren halten dessen Depositionen in ihrem ganzen Umfang aufrecht. Sein Fernbleiben wird damit entschuldigt, daß er sich vor dem Recht (*paura della giustizia*) fürchte. Das Gericht gibt dem Antrag der dagani statt und setzt eine nochmalige Sitzung auf heute in 14 Tagen an.

Aber auch an diesem Tage, den 10. Oktober, läßt sich der Angeeschuldigte nicht blicken. Seine Vertreter bitten an seiner Statt um Barmherzigkeit. Es handelt sich um eine im Affekt begangene Untat mit unabsehbaren tragischen Folgen.

Die Causa wird auf übermorgen – Freitag – verschoben, um dem Beklagten noch einmal Gelegenheit zu geben, sich zu stellen und sich zu verteidigen.

Am 12. Oktober endlich erfolgt, immer noch in Abwesenheit des Angeklagten, seine Verurteilung. Bei Anrufung Gottes, des Allmächtigen, wird folgender Spruch gefällt: Antoni Stampa, Sohn des Gasper Stampa aus Stampa, der Totschläger seiner Frau, wird für die Dauer von 30 Jahren aus dem Gebiet der Drei Bünde verbannt. Sollte er den Bann brechen, wird er nach Vicosoprano geführt und dort enthauptet. Wer ihm Feuer und Dach gewährt, verfällt einer Strafe von 100 Talern. Sein ganzes Vermögen wird konfisziert, bis die Gerichtsspesen und die Bußen bezahlt sein werden.

Am 16. November erscheinen vor Gericht Podestà Zacaria Stampa, der Beistand des Antoni Stampa, ferner Hans Rudolf Stampa, Gian Stampa, Dos Stampa und Tomaso Cortino und bitten um Gotteswillen um Barmherzigkeit und Gnade in ihrem und namens der vielen Freunde und aus Rücksicht auf die armen, verlassenen Kinder.

Darauf wird die Landesverweisung auf die Dauer von 10 Jahren herabgesetzt. Die übrigen Urteilsbestimmungen bestehen zu Recht. Die Spesen und Geldstrafen werden auf 300 Gulden festgesetzt. Bei sofortiger Bezahlung wird der Betrag um 100 Gulden reduziert. Es werden sofort 176 Gulden und 10 Kronen entrichtet. Für den Rest *vien fatto grazia*, womit diese schwere Bluttat gesühnt wurde.

Über eine weniger aufregende Angelegenheit hat das Gericht am 12. September zu befinden. Giacom Muler hat eine Tochter des Luzzi Muler, die zu ihm im dritten Grad verwandt ist, geheiratet. Da eine Ehe zwischen Verwandten gegen das Gesetz verstößt, wird der Mann mit 22 Gulden bestraft. Am 21. Oktober entrichtet er 20 Gulden, für den Rest *vien fatto grazia*.

Eines ähnliches Vergehens hat sich auch Uostin Lanola aus Coltura begeben, der eine Base zweiten Grades seiner ersten Frau heiratet. Dafür wird der gute Mann mit 22 Gulden gebüßt. Er bezahlt 7 *filipi* und das Gericht gibt sich zufrieden.

Gleichen Tages klagt Gian Lorenzo gegen den *nodaro* Luzzi Muler, da dieser zusammen mit seinem Schwager Gian Raneta vergangenen Sommer in des Klägers Haus gekommen und Forderungen an seinem Haus geltend gemacht habe. Dabei bediente er sich beleidigender Worte ihm und seiner Frau gegenüber, warf alles durcheinander, beschädigte Tische und Stühle und stieß dazu noch schwere Drohungen aus.

Der «*nodaro*» gibt zu, in des Klägers Haus gewesen zu sein, um bestehende Forderungen geltend zu machen. Sollte er dabei beleidigende Ausdrücke gebraucht haben, sei er bereit, dieselben zu revozieren. – Gian Lorenzo gibt sich mit dieser Erklärung zufrieden, sofern der Beklagte den angerichteten Schaden gutmacht, was dieser zu tun verspricht.

Urteil: Luzzi Muler muß schwören, daß die von ihm gegen Gian Lorenzo und seine Frau gebrauchten Beleidigungen nicht auf Wahrheit beruhen. Er beschwört es und kommt mit einer Strafe von 20 Gulden los.

11. Oktober: Die *dagani* führen Klage gegen Peder Gianin, Sohn des Rudolfus von Soglio, der ein Schroteisen des Hans Jeger hatte verschwinden lassen. Besagtes Eisen wurde, mit einem neuen Stiel versehen und mit entferntem Hauszeichen, im Besitze des Angeklagten

gefunden. Auch hat derselbe in einem gemeinsam mit Gian Salice benützten Heustall, letzterm zustehendes Gras, das zum Trocknen verzettelt worden war, auf den eigenen Heustock versorgt.

Gian Peder will glaubhaft machen, daß in beiden Fällen bloße Versehen vorliegen.

Das Gericht hat dafür kein Verständnis. Der Fehlbare hat Gott, den podestà und das Gericht um Verzeihung zu bitten und eine Strafe von 30 Gulden zu entrichten.

Die beiden Antipoden Luzzi Muler und capitano Gian Battista Ramber de Pravosti geben dem Gericht immer wieder zu tun. Auf Injurienklage folgt Gegenklage, auf Forderung Gegenforderung mit sich widersprechenden Buchungen und Zeugenaussagen. Die Lage erscheint arg verworren und immer neue Konflikte kommen hinzu. Endlich am 16. November einigen sich die Parten darauf, ihre Differenzen durch Commissario Rudolfo Salis und podestà Zacaria Stampa bereinigen zu lassen. Die ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 74 Gulden werden halbiert.

6. Dezember. Gian Dalberto ist von Amtes wegen angeklagt, behauptet zu haben, es gebe keinen Gott, keine Teufel, kein Paradies und keine Hölle, und daß die Heilige Schrift nur das Produkt menschlicher Einfälle sei. Auch ziehe er vor, sein gutes Geld für Streitigkeiten zu verausgaben, als es der Kirche zu geben. Ferner habe er an einem Sonntag ein Gefäß mit Schotte vom Maiensäß heimzu getragen. Am Abendmahl habe er auch nicht teilgenommen.

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegten Aussagen, die er nicht getan habe. Nicht Schotte, sondern Milch habe er Sonntags vom Maiensäß heruntergetragen. Am Abendmahl hat er nicht teilnehmen können, weil er mit Gianin da Caciò im Streit gelegen sei. Er will sich mit ihm aussöhnen und wieder an den Tisch des Herrn erscheinen.

Die dagani lassen mangels Beweise ihre Klage in bezug auf die gottlosen Behauptungen fallen, das Gericht spricht ihn in diesem Punkt frei. Für die übrigen Vergehen wird er mit 20 Gulden gebüßt.

6. Dezember. Capitano Gian Battista klagt gegen Tomaso Ceruin, der behauptet hat, er, der Kläger, habe ihm bei Anlaß einer Zeugen-deposition in der Streitfrage Luzzi Muler/Gian Battista gedroht, ihn umzubringen.

Der Beklagte will so etwas nicht gesagt haben. Der Kläger habe ihm mit erhobener Stimme gesagt: «Ich verlange, daß du deine Aussagen beschwörest.» Darob bin ich sehr erschrocken, den behaupteten Ausspruch habe ich aber nicht getan.

Der Kläger kann seine Klage durch einen Zeugen belegen, worauf das Gericht Tomaso Ceruin zu den Gerichtsspesen und 22 Gulden Buße verurteilt.

16. November. Gegen Gian Lanz aus Bivio wird geklagt, daß er in Soglio aus einem Schober Heu gestohlen und sein Pferd gefüttert und auch noch mitgenommen hat. Ferner war ihm ein Geldbetrag zur Überbringung nach Bivio eingehändigt worden. Davon hat er eigenmächtig einen Gulden für sich zurückbehalten.

Der Angeschuldigte macht geltend, daß er als Biviano nicht vor diesem Forum Red und Antwort zu stehen habe. Das Gericht ist, da die Gesetzesüberschreitungen in Soglio getätigt wurden, gegen- teiliger Ansicht. Urteil: 22 Gulden Buße.

14. Dezember. Dem podestà zu Vicosoprano ist gemeldet worden, daß Gian Molin aus Stampa in der vergangenen Nacht eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Am Hochzeitstag von Jacom Corno, am 10. dies, hat ihn Guberto, Sohn des Jacom Bacher, derart mit Faustschlägen mißhandelt, daß er sich zu Bett legen mußte. Sein Zustand verschlimmerte sich immer mehr, bis er den erlittenen Verletzungen zufolge erlag.

Das in aller Eile aufgebotene Gericht ordnet einen sofortigen Augenschein in Stampa an. Die mit einem Bettuch zugedeckte Leiche ist im Wohnzimmer aufgebahrt. Spuren von Schlägen sind wahrnehmbar: an einem Auge, an den Rippen, am Rücken, an beiden Seiten, an den Oberschenkeln und in der Magengegend. Noch gleichen abends wird vom Ergebnis des Augenscheins Kenntnis genommen und die nächste Sitzung auf den folgenden Tag angesetzt.

An diesem Tage – 15. Dezember – wird lediglich beschlossen, den Guberto vor Gericht zu zitieren und die Zeugen vorzuladen. Die Hauptverhandlung findet Dienstag, den 21. Dezember statt.

21. Dezember. Die dagani als Vertreter der ehrsamten Gemeinden, erheben, unterstützt durch ihren Beistand, Podestà Andrea Cortino, Klage gegen Guberto, Sohn des Giacom, ihn auf Grund der erfolgten

Leichenschau beschuldigend, den gewaltsamen Tod des Gian Molin herbeigeführt zu haben.

Der Vater des Angeklagten, mit dessen Verteidiger Batt. Salice, ist vor Gericht erschienen. Er wünscht in erster Linie zu erfahren, womit sein Sohn die verhängnisvollen Schläge geführt haben soll?

Die Dagani stellen fest, daß der Angeschuldigte mit der Faust auf den Kopf und auf andere empfindliche Körperteile des Opfers geschlagen hat. Die Mißhandlungen führten zweifellos zu dessen Tod. Die beklagte Part kann nicht gelten lassen, daß ein oder zwei einfache Faustschläge – *semplici pugnate* – die Todesursache gewesen sein könne. Gian Molin war ein kranker Mann, er litt an einer Lungenentzündung, daran ist er gestorben.

Das Gericht wünscht zu erfahren, ob sich Guberto im Dorf befinde? Es antwortet der Vater Bacher, daß sein Sohn all diese Tage zu Hause gewesen, heute aber in Geschäften nach Chiavenna gegangen sei. Er nehme jedoch an, daß dessen Erscheinen vor Gericht unnötig sei, denn er wird nichts weiteres vorzubringen haben als das, was schon bekannt ist.

Das Gericht verschiebt die Fortsetzung der Verhandlungen auf den folgenden Tag mit dem Verlangen, daß Guberto Bacher persönlich zu erscheinen habe. Der beklagten Part wird zugestanden, eventuelle Beweise zu ihrer Entlastung vorzubringen.

22. Dezember. An diesem Tag ist der Angeklagte wieder nicht anwesend. Sein Vater ist in Begleitung einer großen Anzahl Verwandter und Freunde da. Der Verteidiger Batt. Salice vertritt die Ansicht, daß die Anwesenheit des Guberto überflüssig sei, da sein Vater ihn vertrete und für ihn Red und Antwort stehe. Guberto sei ohnehin nicht in der Lage, nähere Angaben zu machen.

Das Gericht läßt darauf dem Angeklagten die Wahl, zu erscheinen oder nicht, aber das Urteil werde nun gefällt – *come Dio inspira!*

Giacom Bacher erklärt darauf, daß sein Sohn sich im Dorf befinde, wenn das hohe Gericht es verlangt, werde er kommen. Das Gericht faßt in diesem Sinne Beschluß.

Der nun erschienene Angeklagte wird verhört. Über das Ergebnis gibt das Protokoll keinen Aufschluß. Es heißt nur, daß der Vater dann befragt wurde, ob er für alles, was sich aus der Causa ergeben könnte, für den Sohn büрге, was er bejaht.

Die dagani halten die Anklage auf Totschlag in ihrem ganzen Umfange aufrecht.

Jacom Bacher und Anhang – parenti e amici – stellen durch Batt. Salice das Verlangen, daß die hier anwesenden Zeugen einvernommen werden.

Die Einvernahme von Gian Stampa und Lorenzo Martinengo ergeben nichts neues. Dann wird aber eine Erklärung von dottore della Clara produziert, die besagt, daß er vor Tagen dem Erschlagenen ein Mittel gegen die Lungenentzündung verordnet habe.

Darauf baut nun die beklagte Partei ihre Verteidigung auf. Gian Molin war ein kranker Mann. Mit einer Lungenentzündung behaftet, nimmt er an einer Hochzeit teil, trinkt Wein, zieht mit den Musikanten herum usw. Es ist dies für einen Kranken nicht zuträglich. Dadurch hat er sich den Tod geholt, nicht die zwei Faustschläge waren die Todesursache.

Es erwidern die dagani, daß Guberto das Opfer mißhandelt habe, er trägt die Schuld an seinem Tod. Was das Zeugnis des dottore della Clara anbetrifft, sei zu bemerken, daß er den Kranken nie besucht und auch die schweren Spuren der Schläge nie gesehen habe. Man müsse unbedingt annehmen, die Mißhandlung sei unmittelbare Todesursache gewesen.

28. Dezember. Nach reiflicher Erwägung aller Umstände und nach Anrufung des Namen Gottes, von welchem jedes gerechte Urteil stamme, haben die Geschworenen befunden: Guberto Bacher hat Gott, die ehrsamten Gemeinden und den podestà um Verzeihung zu bitten. Er wird zu einer Geldstrafe von 110 Gulden bei prompter Zahlung; wenn nicht Barzahlung erfolgt, zu 200 Gulden verurteilt.

Der Vater Giacom Bacher hat heute den Betrag von 110 Gulden hinterlegt, nämlich 100 Gulden für das Kriminalgericht und 10 Gulden für den «nodaro».

#### Benützte Quellen

Notariatsprotokoll des Antonio Maffei von Castasegna vom Jahre 1666.

Dr. Vittore Vassali, Das Hochgericht Bergell.

Dr. h. c. Gaudenzio Giovanoli, Storia della Bregaglia.

Pöschel, Kunstdenkmäler der Schweiz.

Bündnerische Monatsblätter.